HAGA AG Naturbaustoffe, Amselweg 36, CH-5102 Rupperswil
Telefon +41 (0)62 889 18 18, Fax +41 (0)62 889 18 00, info@haganatur.ch, www.haganatur.ch

NATURBAUSTOFFE SEIT 1953

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Mineralkleber 318
Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012 überarbeitet am 13.05.2022 ersetzt Version vom: 15.07.2015

1. Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktnummer	318
Bezeichnung	HAGA Mineralkleber 318
UFI-Nummer	

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	Verputzmasse

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung und Adresse der Verantwortlichen Herstellerin	HAGA AG Naturbaustoffe Amselweg 36 CH-5102 Rupperswil
Telefonnummer	+41 62 889 18 18
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	info@haganatur.ch

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer der Herstellerin	+41 62 889 18 18 Telefonnummer ist nur während der Bürozeiten erreichbar (Mo – Fr 7.30 – 12 Uhr, 13 – 17 Uhr, Freitags bis 16.30 Uhr)
Medizinische Auskünfte: Schweiz, Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum 24h/d: Deutschland, Giftnotruf Berlin	 145, oder aus dem Ausland +41 44251 51 51, info@toxinfo.ch +49 30 19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs

Gefahrenklassen und -kategorien	Skin Irrit. 2, H315 (Ätz-/Reizwirkung auf der Haut, Kat. 2, H315) Eye Dam. 1, H318 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kat. 1, H318) Skin Sens. 1, H317 (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317) STOT SE 3, H335 (Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kat. 3, H335)
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H335 Kann die Atemwege reizen.
Wichtigste schädliche Wirkungen	H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme	GHS05 GHS07
Signalwort	**Gefahr**
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H315 Verursacht Hautreizungen

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Mineralkleber 318
Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012 überarbeitet am 13.05.2022 ersetzt Version vom: 15.07.2015

	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen H318 Verursacht schwere Augenschäden H335 Kann die Atemwege reizen
Sicherheitshinweise (P-Sätze)	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. P261 Einatmen von Staub vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen P302 + P352 Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser abwaschen. P305 + P351 + P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen, eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung; Besondere Kennzeichnung Bestimmter Gemische	Calciumhydroxid Portlandzementklinker

2.3 Sonstige Gefahren

Sobald das trockene Gemisch mit Wasser in Kontakt oder feucht wird, entsteht eine stark alkalische Lösung. Aufgrund der hohen Alkalität kann feuchter Mörtel Haut- und Augenreizungen hervorrufen. Vor allem bei längerem Kontakt (z. B. Knien im feuchten Mörtel) besteht infolge der Alkalität die Gefahr ernster Hautschäden.
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gem. REACH, Anhang XIII.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Gefährlicher Inhaltsstoff	Cas-Nr.	EG-Nr.	Gehalt	Einstufung VO (EG) Nr. 1272/2008
Calciumhydroxid	1305-62-0	215-137-3	10-25%	Skin Irrit. 2, H315 (Ätz-/Reizwirkung auf der Haut, Kat. 2, H315) Eye Dam. 1, H318 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kat. 1, H318) STOT SE 3, H335 (Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kat. 3, H335)
Portlandzementklinker	65997-15-1	266-043-4	< 10 %	Skin Irrit. 2, H315 (Ätz-/Reizwirkung auf der Haut, Kat. 2, H315) Eye Dam. 1, H318 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kat. 1, H318) Skin Sens. 1, H317 (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Mineralkleber 318
Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012 überarbeitet am 13.05.2022 ersetzt Version vom: 15.07.2015

				STOT SE 3, H335 (Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kat. 3, H335)

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Nach Einatmen	Staubquelle entfernen oder den Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabile Seitenlage. Ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt	Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Nach Augenkontakt	Augen nicht reiben. Augen bei geöffneter Lidspalte mehrere Minuten unter fliessendem Wasser abspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z. B. 0,9 % NaCI) verwenden. Weiter ausspülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Kein Erbrechen herbeiführen. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Symptomen oder im Zweifel ärztlichen Rat einholen. Augenkontakt mit dem Produkt kann ernste und möglicherweise bleibende Schäden verursachen. Das Produkt kann auch in trockenem Zustand durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchter Haut haben. Der Kontakt mit feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder andere ernste Hautschäden hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung, Elementarhilfe, Dekontamination.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.
Aus Sicherheitsgründen Ungeeignete Löschmittel	Scharfer Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefährdung durch die Mischung selbst, durch Verbrennungs-Produkte oder entstehende Gase	Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd. Im Brandfall können sich anorganische Stäube bilden. Staubbildung vermeiden. Reagiert mit Wasser alkalisch. Durch Brand entstehender Rauch kann beim Einatmen schwere Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der	Atemschutzgerät bereithalten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Mineralkleber 318
Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012 überarbeitet am 13.05.2022 ersetzt Version vom: 15.07.2015

Brandbekämpfung	
Weitere Angaben	Löschwasser nicht in die Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen	Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Staubbildung vermeiden. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Allgemeine Schutzmassnahmen	Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen, hierdurch kann ein Anstieg des pH-Werts verursacht werden. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Nationale Regelungen zu Abwasser und Grundwasser sind zu beachten.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignete Verfahren zur Hinderung der Ausbreitung	Verschüttetes Material trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden.
Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme	Staubbildung vermeiden. Zur Reinigung mindestens Industriesauger der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Hautkontakt vermeiden. Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen. Angerührten Mörtel erhärten lassen und entsorgen (siehe Abschnitt 13.1).
Ungeeignete Verfahren	Aufwirbelungen durch Kehren vermeiden. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 7 (Handhabung, 8 (Persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zur sicheren Handhabung	Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Lagerung in Übereinstimmung mit den örtlichen Betriebssicherheits-/Arbeitssicherheitsverordnungen.
Allgemeine Hygienemassnahmen	Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Mineralkleber 318
Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012 überarbeitet am 13.05.2022 ersetzt Version vom: 15.07.2015

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Trocken lagern. Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden. Stets im Originalgebinde aufbewahren. Lagerung in Übereinstimmung mit den örtlichen Betriebssicherheits-/Arbeitssicherheitsverordnungen.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Keine Leichtmetallgefässe verwenden.
Zusammenlagerungshinweise	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (**M**aximale **A**rbeitsplatz**k**onzentrationswerte; MAK-Werte)	Calciumhydroxid: Langzeitgrenzwert: 1 mg/m³ (e) Kurzzeitgrenzwert: 4 mg/m³ (e) Portlandzementklinker: Langzeitgrenzwert: 5 mg/m³ (e)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Für gute Belüftung sorgen, z. B. durch lokale oder Raumabsaugung.
Hygienemassnahmen	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Aerosole nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen.

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönlich Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	Dichtschliessende Schutzbrille, mit Seitenschutz, gem. EN 166
Hautschutz	Arbeitsschutzkleidung tragen. Handschuhe tragen. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Gemisch sein. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit des Handschuhs nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials >= 0,4 mm Durchbruchszeit >= 480 min. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Empfehlung nach Norm EN ISO 374.
Atemschutz	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen, z. B. FFP2 nach DIN EN 149. Die Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte ist durch wirksame

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

	staubtechnische Massnahmen, z. B. lokale Absaugeinrichtungen, sicher zu stellen. Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionswerte, z. B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trocknen Produkt oder beim Verarbeiten durch Spritzen, so ist eine geeignete Atemschutzmaske oder bei intensiver bzw. längerer Exposition ein Umluft unabhängiges Atemschutzgerät zu verwenden.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Zusätzliche Hinweise	Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen und eincremen.

9. Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
Aggregatzustand	Fest
Farbe	Gemäss Produktbezeichnung
Geruch	Charakteristisch

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie Sicherheit

	Werte
pH-Wert	11,5 bis 13
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht bestimmt.
Siedepunkt / Siedebereich	Nicht bestimmt.
Flammpunkt	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bestimmt.
Zündtemperatur	Das Produkt ist nicht entzündlich.
Explosionsgefahr	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar.
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar.
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht anwendbar.
Dichte	Nicht bestimmt.
Schüttdichte	1400 bis 1600 kg/m³ bei 20 °C
Wasserlöslichkeit	Gering löslich.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit Wasser alkalisch. Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden, das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet.

10.5 Unverträgliche Materialien

Reagiert exotherm mit Säuren; das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen und unedlen Metallen, z. B. Aluminium, Zink, Messing. Bei der Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Handhabung.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Bestandteile, die zur **akuten oralen Toxizität** beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Akute Toxizität oral nicht eingestuft. Bestandteile, die zur **akuten dermalen Toxizität** beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird Akute Toxizität dermal nicht eingestuft. Bestandteile die zur **akuten inhalativen Toxizität** beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Akute Toxizität inhalativ nicht eingestuft.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Relevante Inhaltstoffe: Calciumhydroxid (10-25 %) Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet. Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 % Portlandzementklinker (<10 %) Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet. Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 % Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft. Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Relevante Inhaltstoffe: Calciumhydroxid (10-25 %) Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als additiv betrachtet. Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 3 %, Kategorie 2: 1% Portlandzementklinker (<10 %) Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als additiv betrachtet.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Mineralkleber 318
Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012 überarbeitet am 13.05.2022 ersetzt Version vom: 15.07.2015

	Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 3 %, Kategorie 2: 1 % Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1 eingestuft. Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Atemwege** beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft. Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Haut** beitragen können: Portlandzementklinker (<10 %) Einstufung des Stoffes: Kategorie 1 Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 % Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut eingestuft.
Keimzell-Mutagenität	Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Keimzell-Mutagenität nicht eingestuft.
Karzinogenität	Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.
Reproduktionstoxizität	Bestandteile, die zur **Reproduktionstoxizität** beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft. Bestandteile, die zur **Laktration** beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Laktration nicht eingestuft.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalig	Bestandteile, die zur **Spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)** beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) nicht eingestuft. Bestandteile, die zur **Spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung** beitragen können: Relevante Inhaltstoffe: Calciumhydroxid (10-25 %) Einstufung des Stoffes: Kategorie 3 Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 3: 20 % Portlandzementklinker (<10 %) Einstufung des Stoffes: Kategorie 3 Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 3: 20 % Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 3 eingestuft. Bestandteile, die zur **Spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung** beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung nicht eingestuft.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Mineralkleber 318
Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012 überarbeitet am 13.05.2022 ersetzt Version vom: 15.07.2015

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholt	Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Spezifischen Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.
Aspirationsgefahr	Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.

11.2 Weitere Informationen

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

Bestandteile, die zur **akuten Gewässergefährdung** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Gewässergefährdend: Akut nicht eingestuft.
Bestandteile, die zur **chronischen Gewässergefährdung** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Gewässergefährdend: Chronisch nicht eingestuft.
Bestandteile, die zur **Ozonschichtschädigung** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Ozonschicht schädigend nicht eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.
VPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

Entsorgung des Produktes	Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung gemäss behördlichen Vorschriften. Europäisches Abfallverzeichnis: 16 03 03 Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

	17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
Verunreinigte Verpackungen	Kontaminierte Verpackungen sind wie das Produkt zu behandeln. Restentleerte Gebinde zum Recycling geben: 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
Zusätzliche Hinweise	Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID:

Allgemeines	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
UN-Nummer	Entfällt
ADR/RID-Klasse	Entfällt
Klassifizierungscode	Entfällt
Nummer der Gefahr	Entfällt
Gefahrzettel	Entfällt
Verpackungsgruppe	Entfällt
Begrenzte Menge (LQ)	Entfällt
Beförderungskategorie	Entfällt
Bezeichnung des Gutes	Entfällt
Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
Umweltgefahren	Marine Pollutant: nein
Sonstige Angaben	Keine weiteren Informationen verfügbar.

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

Nationale Vorschriften

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)	
Störfallverordnung, StFV (SR 814.012)	
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)	
Luftreinhalte-Verordnung, LRV (SR 814.318.142.1)	
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Suva-Nr. 1903	
Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)	
Jugendschutzverordnung, ArGV 5 (SR822.115) Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)	
Flüchtige organische Verbindungen	
Wassergefährdungsklasse (D)	WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Mineralkleber 318
Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012 überarbeitet am 13.05.2022 ersetzt Version vom: 15.07.2015

16. Sonstige Angaben

Die vorstehenden Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Erstellungs- oder Überarbeitungszeitpunkt und beziehen sich ausschliesslich auf das anhand der Produktnummer eindeutig identifizierbare Produkt in seinem Lieferzustand. Im Fall von Verwendungen, die von den im Kapitel 1 angegebenen abweichen, oder wenn das Produkt mit anderen Materialien vermischt verwendet wird oder in einem Verarbeitungsprozess verändert wird, treffen die Aussagen des Sicherheitsdatenblatts möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt oder gar nicht mehr zu. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung.